

**Information über die Verpflichtungen von Mitarbeitern des Gothaer Konzerns  
im Zusammenhang mit dem  
Erwerb der in Luxemburg börsennotierten  
Gothaer Hybridanleihe**

Die luxemburgische Gesetzgebung hat durch das Gesetz über den Marktmissbrauch vom 9. Mai 2006 und dem Rundschreiben 06/257 der luxemburgischen Finanzaufsicht CSSF die Umsetzung der Vorgaben des europäischen Parlaments über die Bekämpfung von Insidergeschäften und Marktmanipulationen in nationales Recht umgesetzt. Hieraus ergeben sich einige Pflichten für die Gothaer Allgemeine Versicherung AG (GA), als Emittentin der Gothaer Hybridanleihe, die Auswirkungen für Mitarbeiter der Gothaer haben.

**Beschränkung für den Erwerb und Handel der Gothaer Hybridanleihe für Mitarbeiter**

Der Ersterwerb der Gothaer Hybridanleihe (ISIN/WKN DE000A168478 / A16847) ab Platzierung (ca. 4 Wochen) ist für Mitarbeiter des Gothaer Konzerns erlaubt und nicht meldepflichtig.

Der spätere Ersterwerb und weitere Handel (Zweiterwerb und die Veräußerung) während der Laufzeit ist nur im Ausnahmefall zulässig und muss vorab der Compliance Funktion der GoAM/GIF, die hierzu aufgrund Ihrer Fachnähe vom Gesamtvorstand und Chief Compliance Officer der Gothaer Allgemeine Versicherung AG beauftragt wurde, angezeigt werden. Der Gesamtvorstand wird seine Zustimmung zum späteren Ersterwerb und weiteren Handel nur erteilen soweit sie in keinem Zusammenhang mit einer Insiderinformation steht. Ein in diesem Zeitraum entstehender Kursverlust geht zu Lasten des Mitarbeiters bzw. Insiders.

Ansprechpartner bei der Compliance Funktion der GoAM/GIF ist:

Kontakt	Compliance Funktion Gothaer Asset Management AG Gothaer Allee 1 50969 Köln
E-mail-Adresse	<a href="mailto:compliance@gothaer.de">compliance@gothaer.de</a>
Telefonnummer	0221-308-34362

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiter des Gothaer Konzerns. Die im Insiderverzeichnis geführten Personen wurden separat über ihre besonderen Pflichten informiert.